

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Bezirksstadtrat für Gesundheit und Umwelt



Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, PF 910240, 12414 Berlin (Postanschrift)

Dienstgebäude:
Hans-Schmidt-Str. 16, 12489 Berlin
Bei Schriftwechsel Postanschrift verwenden!

Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick
Ausschuss für Umwelt- und Naturschutz und Grünflächen

Zimmer: 134
GeschZ: GesUmDez (bitte stets angeben)
Bearbeiter/in: Herr Geschanowski

Mitgliederinnen und Mitglieder des Ausschusses

Telefon: +49 30 90297-3266
Telefax: +49 30 90297-3272
E-Mail: bernd.geschanowski@ba-tk.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Internet: www.treptow-koepenick.de

Datum: 07.03.2018

Beendigung der Befristung für Steganlageneinigungen in Treptow-Köpenick

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick am 14.12.2017 wurde unter der Beschluss-Nr. 0202/12/17 (Drs.Nr.: VIII/0250) folgender Beschluss gefasst:

Das Bezirksamt wird ersucht, die aktuelle Praxis in Treptow-Köpenick, die Genehmigung von Steganlagen grundsätzlich auf 10 Jahre zu befristen, zu beenden. Insbesondere Steganlagen, die vor 2003 errichtet wurden und nach § 31 Abs. 5 des Berliner Naturschutzgesetzes ausgewiesenen Bestandsschutz haben, sind aus einer Befristung und damit notwendigen Neuantragstellung herauszunehmen, da die aktuelle Verfahrensweise den gesetzlich verankerten Bestandsschutz aushebelt und damit nicht zulässig ist. Dieses soll auch zur langfristigen Sicherung der Anlagen beitragen und eine Rechtssicherheit für die Vereine und privaten Steganlagenbesitzer schaffen.

Ich möchte Sie davon in Kenntnis setzen, dass der o.g. BVV-Beschluss mit nachfolgender Begründung zurückgewiesen und vom Umwelt- und Naturschutzamt nicht umgesetzt wird, da es sich um ein rechtswidriges Ersuchen handelt und einen Eingriff in die ordnungsbehördliche Tätigkeit des Bezirksamtes darstellt, wozu die BVV nicht befugt ist (vgl. § 12 Abs. 3 Ziff. 5 BezVG).

Fahrverbindung:
S-Bahn: Adlershof
Bus: 162, 163, 164, 260
Tram: 80, 61

Bankverbindungen:
Zahlungen bitte unbar
Berliner Sparkasse
Postbank Berlin

IBAN: DE55100500001613013228 BIC: BELADEBEXX
(Kto.-Nr.: 1613013228, BLZ 100 500 00)
IBAN: DE80100100100651616109 BIC: PBNKDEFF100
(Kto.-Nr.: 0651616109, BLZ 100 100 10)

Begründung:

Gemäß § 62 Abs. 5 BWG kann die Genehmigung für Steganlagen befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die der Errichtung und dem Betrieb einer Steganlage entgegen stehen könnten, erforderlich ist. Insbesondere ist auch dann eine Befristung möglich, wenn diese zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele (normiert in § 27 WHG und § 2f BWG) erforderlich ist.

Der Regelungsgehalt der §§ 62 und 62 a BWG stellt ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt dar. Die Erteilung einer Genehmigung sowie die Befristung derselben liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, die für Ihre Entscheidung sämtliche bestehende Belange und Interessen unter Berücksichtigung der für sie geltenden Bewirtschaftungsgrundsätze für Oberflächengewässer gegeneinander abwägt.

Aufgrund der vielfältigen Einflüsse, denen ein Gewässer ausgesetzt ist, ist die zukünftige qualitative Entwicklung des betroffenen Wasserkörpers zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nicht für unbestimmte Zeit vorhersehbar. Ebenso sind Änderungen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften bzw. neue Gesetzesvorschriften jederzeit möglich.

Damit die zuständige Behörde den ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben des Gewässerschutzes gerecht werden kann und gleichzeitig aber auch das private Interesse Einzelner an der Nutzung des Gewässers zu Sport- und Freizeitvergnügungen in angemessener Weise ermöglicht wird, ist vom Gesetzgeber u. a. das Instrument der Befristung von Genehmigungen für wasserrechtliche Anlagen geschaffen worden.

Die Behörde kann nach Ablauf einer angemessenen Zeit prüfen, ob für die Betrachtung der Genehmigungsfähigkeit einer Steganlage Entwicklungen zu berücksichtigen sind, die dem Regelungsgehalt des § 62 BWG entgegenstehen könnten (z.B. Änderungen der Gewässerqualität; Zustand, Nutzung oder Auswirkungen der Anlage auf das Gewässer oder andere Rechtsgüter - hier insbesondere Flora/Fauna; geänderte Rechtsvorschriften).

Sind nach Betrachtung der aktuellen Sach- und Rechtslage keine negativen Auswirkungen der betreffenden Steganlage zu befürchten oder können diese durch Anpassung der Genehmigungsinhalte (Auflagen) ausgeglichen werden, wird die Genehmigung entsprechend verlängert.

Im o.g. Beschluss werden Rechtsfragen der Befristung von Steganlagengenehmigungen und des Bestandsschutzes von Steganlagen gemäß § 31 Abs. 5 NatSchG Bln unzutreffend miteinander vermischt. Sobald eine Steganlage Bestandsschutz begründet hat, dürfen ihr lediglich die Verbote des § 31 Abs. 1 Nummer 1 NatSchG Bln (Beseitigung, Schädigung oder anderweitige Beeinträchtigung von Röhricht) nicht mehr entgegengehalten werden, d.h. die Verlängerung einer Genehmigung eines Sportbootsteiges dürfte z.B. wegen der Lage im Röhricht als alleiniger Grund nicht abgelehnt werden, wenn die ordnungsgemäße Nutzung zum Stichtag vorliegt (s.u.).


Alle anderen Regeln des Berliner Naturschutzrechtes und auch das Berliner Wasserrechtes bleiben voll in Kraft und sind deshalb auch bei bestandsgeschützten Anlagen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Schließlich wird auch der Inhalt des Bestandsschutzes von Steganlagen gemäß § 31 Abs. 5 NatSchG Bln falsch dargestellt. Dieser bezieht sich auf die ordnungsgemäße Nutzung von Steganlagen am 31. Dezember 2003 (nicht insbesondere). Ordnungsgemäße Nutzung an diesem Stichtag bedeutet in erster Linie, dass die Steganlage zu diesem Zeitpunkt legal genutzt wurde, also genehmigt war und dass diese Genehmigung auf den Adressaten ausgestellt war, der im späteren Verfahren den Bestandsschutz geltend macht. Das wird jeweils antragsbezogen im Einzelfall geprüft.

Die Erteilung unbefristeter Steggenehmigungen würde somit dem Gesetzeszweck des § 62 BWG entgegenstehen. Dieser soll unter Abwägung aller Interessen der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele dienen und sowohl den Schutz der Oberflächengewässer gewährleisten, als auch dem berechtigten Interesse Einzelner an der Nutzung des Gewässer entsprechen.

Seitens des Fachbereiches Umweltschutz wurden ermessensleitende Richtlinien hinsichtlich der Dauer der Befristung von Sportbootsteganlagen erarbeitet, die Grundlage der zukünftigen Verwaltungspraxis darstellen und insbesondere das öffentliche Interesse der Arbeit von sportförderwürdigen Wassersportvereinen (Jugendarbeit, Breitensport) berücksichtigen. Diese liegen als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Geschanowski

Anlage:

Verwaltungsinterne Richtlinien zur Befristung von Sportbootsteganlagen

Richtlinien zur Befristung von Genehmigungen für Sportbootstege

Die Befristung der wasserbehördlichen Genehmigung erfolgt nach § 62 Abs. 5 Satz 1 BWG: Demnach steht es im Ermessen der Behörde die Befristung der Genehmigung als Nebenbestimmung zu beauftragen, sofern dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Letzteres ist hierbei zutreffend, demnach diese Auflage regelmäßig erteilt wird. Mit dem Wohl der Allgemeinheit wird insbesondere auf eine Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (wie u.a. dem Biotop-, Röhricht- und Gewässerschutz) sowie Vermeidung von erheblichen Nachteilen für Rechte oder Befugnisse anderer abgestellt. Folglich ist eine regelmäßige Bewertung des ökologischen Zustands vorzunehmen und zu prüfen, ob durch die Nutzung der Steganlage erhebliche Nachteile für Rechte oder Befugnisse anderer eingetreten sind. Mit der Befristung ist es daher gewährleistet, eine Anpassung der wasserbehördlichen Genehmigung an die aktuelle Sach- und Rechtslage vorzunehmen.

Die Befristung einer wasserrechtlichen Genehmigung für einen Sportbootsteg kann wie folgt festgelegt werden, wobei immer im Einzelfall zu entscheiden ist.

Regelgrundsatz

- In der Regel werden die wasserrechtliche Genehmigungen für einen Zeitraum von 10 Jahren erteilt.

Steganlagen in geschützten Bereichen wie FFH,- Landschaftsschutz- und/oder Naturschutzgebiet, Röhricht- und Schwimmblattpflanzenbestand

- Ist die Genehmigungsfähigkeit einer Steganlage in diesen Bereichen auf Grund erteilter naturschutzrechtlicher Befreiungen gegeben, kann die Dauer der Befristung für diese Genehmigung auf Grund der geltenden Schutzfunktionen auch auf weniger als 10 Jahren festgelegt werden.

Steganlagen außerhalb von geschützten Bereichen wie FFH,- Landschaftsschutz- und/oder Naturschutzgebiet, Röhricht- und Schwimmblattpflanzenbestand

- Für diese Bereiche kann ein längerer Genehmigungszeitraum von bis zu 15 Jahren zugrunde gelegt werden, wenn dem nicht andere Gründe entgegenstehen (z.B. Fangplätze von Fischereiberechtigten)

Steganlagen von Wassersportvereinen

- Bei Nachweis einer Sportförderwürdigkeit gem. Sportförderungsgesetz kann die wasserrechtliche Genehmigung für einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren erteilt werden, da vorliegend ein öffentliches Interesse begründet ist. So werden vorliegend die Belange der Allgemeinheit über die Individualinteressen gestellt. Die Verwaltung ist in ihrem Verwaltungshandeln an den Grundsatz des öffentlichen Interesses gebunden.
- Der vorab dargelegte mögliche Genehmigungszeitraum bezieht sich auf die Lage dieser Steganlagen sowohl innerhalb als auch außerhalb von geschützten Bereichen wie FFH,- Landschaftsschutz- und/oder Naturschutzgebiet, Röhricht- und Schwimmblattpflanzenbeständen. Innerhalb der vorab genannten Bereiche/Bestände ist eine naturschutzrechtliche Befreiung von geregelten Verbotstatbeständen dazu die Voraussetzung.

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.